**Glossar**

|  |  |
| --- | --- |
| **Abschreibungen** | *Abschreibungen* auf Guthaben und Anlagen des Finanzvermögens sowie Abschreibungen auf den Rest­buchwerten des Verwaltungsvermögens (ordentliche und zusätzliche Abschreibungen). |
| **Aktive Rechnungsabgrenzung** | *Aktive Rechnungsabgrenzungen* sind Rechnungsab­grenzungen, bei denen ein Auseinanderliegen von Wertzuwachs bzw. -verzehr und Zahlung besteht. Dies kann entweder bei Zahlungen der Fall sein, welche noch nicht eingetroffen sind, aber noch zum alten Rechnungsjahr gehören (antizipative Aktiva), oder bei Zahlungen, welche im Voraus geleistet wurden (tran­sitorische Aktiva im engeren Sinne). |
| **Aktiven** | In der Sprache der Finanzbuchhaltung wird das Ver­mögen als *Aktiven* bezeichnet. Die Aktiven befinden sich auf der linken Seite der Bilanz. Die Aktivseite gibt an, wofür das Kapital (d.h. die finanziellen Mittel) im Rahmen von Investitions­aktivitäten (Mittelverwen­dung) verwendet wurde. Die Reihenfolge der Aktiven entspricht in der Regel der Liquidierbarkeit. |
| **Aktivierung** | Die *Aktivierung* bezeichnet generell das Einsetzen einer Position für einen Vermögensgegenstand auf der Aktivseite der Bilanz. Insbesondere bedeutet die Akti­vierung von Investitionsausgaben die Einstellung dieser Ausgaben auf die Aktivseite der Bilanz. |
| **Aktivierungsgrenze** | Die *Aktivierungsgrenze* stellt den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Anlage aktiviert werden soll. |
| **Amortisation** | Unter Amortisation versteht man die Rückzahlung von Schulden. |
| **Anhang** | Als *Anhang* bezeichnet man grundsätzlich zusätzliches Material oder Dokumente, die einem Hauptdokument beigefügt werden. In der Rechnungslegung ist der Anhang neben Bilanz- und Erfolgsrechnung ein Teil der Jahresrechnung. Er enthält meist zusätzliche Informa­tionen zu den Rechnungen, welche in den Haupt­rechnungen noch nicht offen gelegt worden sind. |
| **Anlagespiegel** | Der *Anlagespiegel* ist ein Zusatz zur Bilanz (meist im Anhang), welcher über die Wertentwicklung der einzelnen Bilanzpositionen des Anlagevermögens informiert.  |
| **Anlagevermögen** | Das *Anlagevermögen* besteht aus den Anlagen. Das Anlagevermögen zeichnet sich durch die Nutzung der Vermögensgüter über mehrere Jahre aus, im Gegen­satz zur direkten Nutzung des Umlaufvermögens. Das Anlagevermögen umfasst sowohl Positionen des Finanz- wie auch Verwaltungsvermögens.  |
| **Artengliederung** | Gliederung der Verwaltungsrechnung nach dem Kontenrahmen der öffentlichen Haushalte. |
| **Aufwand** | Erfolgsrechnerischer Begriff der Finanzbuchhaltung. Ein *Aufwand* ist eine monetäre Bewertung der in einer Rechnungsperiode verbrauchten oder verzehrten Güter und Dienstleistungen.Im HRM2 bezeichnet der Gesamtaufwand den gesam­ten Wertverzehr während einer Rechnungsperiode. |
| **Ausgaben** | Im HRM2 ist eine *Ausgabe* definiert als die Bindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Auf­gaben. Sie bedarf einer Rechtsgrundlage und eines Kredits. |
| **Ausserordentlicher Erfolg** | Der ausserordentliche Erfolg ist die Differenz zwischen ausserordentlichen Aufwendungen und ausserordentli­chen Erträgen (Aufwand und Ertrag gelten als ausser­ordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte oder sie nicht zum operati­ven Geschäft Selbstfinanzierungsgrad Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen. Die Kennzahl zeigt, wie weit die Investitionen aus selbst erarbeiteten Mitteln bezahlt werden können. |
| **Beteiligung** | Mit *Beteiligungen* im Sinne des HRM2 sind nicht nur reine kapitalmässige Beteiligungen gemeint, wie z.B. Gebäudeversicherungen oder Kantonalbanken, son­dern auch Organisationen, an welche das Gemeinwe­sen massgebliche Betriebsbeiträge bezahlt (wesentli­che Finanzierung) oder welche es massgeblich beein­flusst (wesentliche Steuerung). Der Beteiligungsspie­gel wird im Anhang zur Rechnung publiziert. |
| **Bewertungsgrundsätze** | *Bewertungsgrundsätze* sind die Grundsätze, nach denen in der Rechnungslegung Bilanzpositionen bewertet werden. Eine Bewertung kann z.B. nach dem Nominalwert, nach dem Verkehrswert oder nach dem Anschaffungskostenwert vorgenommen werden. |
| **Bilanz** | Sie ist eine Aufstellung von Herkunft und Verwendung des Kapitals. Auf der linken Seite sind die Vermögens­werte aufgeführt (Verwendung), auf der rechten Seite das Fremdkapital und das Eigenkapital (Herkunft). |
| **Bilanzstichtag** | Der Bilanzstichtag ist derjenige Tag, an dem die Bilanz erhoben wird. |
| **Bruttodarstellung** | Einen Wert *brutto* darzustellen bedeutet, ihn als Ganzes ohne Verrechnung von Aufwendungen und Erträgen, darzustellen.  |
| **Budget** | Das *Budget* ist die zusammenfassende und vollstän­dige Darstellung der geplanten finanziellen Vorgänge des Gemeinwesens in einer bestimmten Planungsperi­ode. |
| **Cash Drain** | Der *Cash Drain* ist ein ausschliesslich negativer Cash Flow (Abgänge von Geld und geldnahen Mitteln). |
| **Cash Flow** | Der *Cash Flow* bezeichnet die Zu- und Abgänge an Geld und geldnahen Mitteln. |
| **Durchlaufende Beiträge** | *Laufende Beiträge*, die die Gemeinde von anderen Gemeinwesen zugunsten Dritter erhält und an diese weitergeben muss.  |
| **Eigene Beiträge**  | *Eigene Beiträge* sind nichtrückzahlbare Leistungen aus eigenen Mitteln für Konsumzwecke, bei denen der Empfänger keine direkte Gegenleistung für den Betrag Entrichtenden erbringt. Dazu gehören namentlich Be­triebs- und Defizitbeiträge sowie Sozialleistungen an private Haushalte. |
| **Eigenkapital** | In der Privatwirtschaft ist das *Eigenkapital* derjenige Teil des Kapitals, welcher in einem Unternehmen dem Geschäftseigentümer selber gehört, also nicht fremdfinanziert wurde. Bei einem öffentlichen Gemeinwesen ist es derjenige Teil auf der Passivseite der Bilanz, welcher nicht Fremdkapital ist. Das Eigenkapital kann auch negativ sein (Bilanzfehlbetrag).  |
| **Eigenkapitalnachweis** | Der *Eigenkapitalnachweis* ist eine Rechnung, in der die Ursachen der Veränderungen in einzelnen Bestandteilen des Eigenkapitals (Reserven, Fonds, Eigenkapital im engeren Sinne) aufgezeigt werden.  |
| **Einnahmen** | Im HRM2 sind *Einnahmen* definiert als Zahlungen Dritter, die das Vermögen vermehren oder die als Zahlung eines Dritten oder als interne Abgeltung in Bezug auf das Verwaltungsvermögen erfolgen. |
| **Entschädigung an Gemeinwesen** | *Entschädigungen an ein Gemeinwesen*, das für ein anderes ganz oder teilweise eine Aufgabe erfüllt, die einem öffentlichen Zweck dient und nach der gegebenen Aufgabenteilung Sache des eigenen Gemeinwesens ist. Die Entschädigung wird aufgrund der Kosten der Aufgabe bemessen |
| **Erfolgsrechnung** | Die *Erfolgsrechnung* stellt einander die Aufwendungen und Erträge gegenüber. Durch die Saldierung aller Erträge und Aufwendungen wird so der Erfolg einer Periode ermittelt. |
| **Ertrag** | Erfolgsrechnerischer Begriff der Finanzbuchhaltung. Der *Ertrag* ist das Ergebnis des jährlichen Dienstleistungsprozesses des Gemeinwesens. Im HRM2 bezeichnet der Ertrag den gesamten Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode. |
| **Eventualverpflichtungen** | Siehe Gewährleistungsspiegel. |
| **Finanzausgleich** | Der Finanzausgleich des Kantons Nidwalden ist im Gesetz über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 17.4.2002 geregelt (NG 512.1). Der direkte Finanzausgleich umfasst den Finanzkraftausgleich, den Normausgleich für die Schulgemeinden sowie Belastungsausgleich Wildbachverbauungen und Naturkatastrophen.  |
| **Finanzplan** | Der Finanzplan orientiert über die mutmassliche mittelfristige Entwicklung des Aufwandes und Ertrags der Erfolgsrechnung und über die vorgesehenen Investitionen mit ihren Folgekosten. |
| **Finanzstatistik** | Die Finanzstatistik ist eine Synthesestatistik und stellt die Ausweise der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage öffentlicher Haushalte (Bund, Kantone, Gemeinden und öffentliche Sozialversicherungen) sowie die Struktur ihrer Ausgaben, gegliedert nach Aufgabengebieten, auf eine vergleichbare Grundlage.  |
| **Finanzunwirksame Vorgänge** | Ein *finanzunwirksamer Vorgang* ist ein Vorgang, der sich nicht auf den Bestand an liquiden Mitteln auswirkt (z.B. Abschreibung eines Vermögensgegenstandes). |
| **Finanzvermögen** | Das *Finanzvermögen* umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgaben­erfüllung veräussert werden können. |
| **Funktionale Gliederung** | Gliederung der Rechnung nach Aufgaben (z.B. allg. Verwaltung, Bildung etc.). |
| **Geldflussrechnung** | Eine *Geldflussrechnung* ist eine Gegenüberstellung der Zunahme und der Abnahme der liquiden Mittel in einer Periode. Der Fonds Geld besteht aus den Konten Kassa, Post und Bank. Sie gibt Einsicht in die Liquiditätsverhältnisse und die Veränderungen der Kapital- und Vermögensstruktur.  |
| **Gewährleistung** | Bei einer *Gewährleistung* handelt es sich um einen Tatbestand, aus dem sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung ergeben kann, die auf einer präzisen gesetzlichen Grundlage basiert. Die Definition umfasst sowohl Eventualverbindlichkeiten (z.B. Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Haftung bei Forderungs­abtretung, Pfandbestellung) als auch Sachverhalte mit Eventualcharakter (z.B. Defizitgarantie, Konventional­strafe, Reuegelder oder Prozessrisiken). Der *Gewährleistungsspiegel* wird im Anhang publiziert.  |
| **Interne Verrechnungen** | *Interne Verrechungen* sind Gutschriften und Belastungen zwischen Kostenstellen desselben Rechnungskreises. |
| **Investitionsausgaben** | *Investitionsausgaben* sind die Ausgaben zur Schaffung von Investitionen. Dies sind dies Ausgaben mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die aktiviert werden, insbesondere Sachinvestitionen und Investitionsbeiträge ferner Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens. |
| **Investitionsbeiträge** | *Investitionsbeiträge* sind definiert als geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. |
| **Investitionseinnahmen** | *Investitionseinnahmen* sind die Einnahmen für Investitionen oder Desinvestitionen. Dies sind vor allem Einnahmen aus der Veräusserung von Sachanlagen und Rückerstattungen von Investitions­beiträgen, Rückzahlungen von Darlehen des Verwaltungsvermögens und Rückzahlungen oder Verkäufe von Beteiligungen des Verwaltungsvermö­gens.  |
| **Investitionsrechnung** | Die *Investitionsrechnung* stellt die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenüber. Sie bildet die Basis für die Ermittlung des Geldflusses aus Investitionen und Desinvestitionen in der Geldflussrechnung. |
| **Jahresrechnung** | Die *Jahresrechnung* besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung, der Geldflussrechnung und dem Anhang.  |
| **Lineare Abschreibungs-methode** | Bei der *linearen Abschreibungsmethode* wird jedes Jahr derselbe absolute Betrag abgeschrieben. Der Ab­schreibungsprozentsatz wird auf dem ursprünglichen Anlagewert und der Nutzungsdauer erhoben. |
| **Nutzungsdauer** | Die *Nutzungsdauer* bezeichnet die Dauer, die ein sich abnützendes Wirtschaftsgut genutzt werden kann. Man unterscheidet die technische Nutzungsdauer und die ökonomische Nutzungsdauer. Die technische Nut­zungsdauer wird durch die technische Veraltung eines Wirtschaftsguts bestimmt, die ökonomische Nutzungsdauer nach der wirtschaftlich sinnvollen Nutzung. Technische und wirtschaftliche Nutzungsdauer können sich unterscheiden (z.B. Computer). |
| **Objektkredit** | Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben. |
| **Operativer Erfolg** | Der *operative Erfolg* ist der Erfolg aus der operativen Tätigkeit des Gemeinwesens. Es ist die Summe aus dem Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und dem Ergebnis aus Finanzierung. Er unterscheidet sich vom ausserordentlichen Erfolg, da er der regelmässigen Betriebstätigkeit entspringt und nicht ausserordentlich anfällt (Synonym: ordentlicher Erfolg). |
| **Passive Rechnungs-abgrenzung** | *Passive Rechnungsabgrenzungen* sind Rechnungs­ab­gren­zungen, bei denen ein Auseinanderliegen von Wertverzehr bzw. –zuwachs und Zahlung besteht. Dies kann entweder bei noch zu leistenden Zahlungen der Fall sein, welche noch zum alten Rechnungsjahr gehören (antizipative Passiva) oder bei Erträgen, welche im Voraus eingegangen sind (transitorische Passiva im engeren Sinne). |
| **Passiven** | Die Passiven befinden sich auf der rechten Seite der Bilanz. Auf der Passivseite wird ausgewiesen, auf welche Weise das Kapital (d.h. die finanziellen Mittel) im Rahmen der Finanzierung (Mittelbeschaffung) beschafft wurde. Die Passiven unterteilen sich zumeist in die beiden Hauptkategorien Fremdkapital und Eigenkapital. Das Fremdkapital besteht im allgemeinen aus rechtlich einforderbaren Rückzahlungs­verpflichtungen, wäh­rend für das Eigenkapital keine Rückzahlungsverpflichtung besteht. |
| **Rückstellungen** | *Rückstellungen* sind bereits feststehende, in ihrer Höhe noch nicht genau bekannte Verpflichtungen, deren Berücksichtigung zur Feststellung von Aufwand oder Ausgaben am Ende der Rechungsperiode notwendig sind. |
| **Qualitative Bindung** | Der Grundsatz der *qualitativen Bindung* besagt, dass Kredite für den im Konto umschriebenen Zweck verwendet werden müssen. |
| **Quantitative Bindung** | Der Grundsatz der *quantitativen Bindung* besagt, dass grundsätzlich der bewilligte Kreditbetrag nicht überschritten werden soll. |
| **Saldo der Erfolgsrechnung** | Der *Saldo der Erfolgsrechnung*, auch Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung, ist die Differenz zwischen Erträgen und Aufwände in einer Rechnungsperiode. |
| **Selbstfinanzierung** | Die *Selbstfinanzierung* ist eine Kennzahl, welche definiert wird als die Summe aus dem Saldo der Erfolgsrechnung und den Abschreibungen.  |
| **Selbstfinanzierungsanteil** | Der *Selbstfinanzierungsanteil* zeigt, welcher Anteil des gesamten Ertrages geldwirksam für die Finanzierung von Investitionen und / oder zur Rückzahlung von Darlehen verwendet werden kann. |
| **Selbstfinanzierungsgrad** | Der *Selbstfinanzierungsgrad* zeigt die Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen. Die Kennzahl zeigt, wie weit die Investitionen aus selbst erarbeiteten Mitteln bezahlt werden können. |
| **Sollverbuchung** | Das *Soll-Prinzip* sieht die Verbuchung von ausgestellten Rechnungen oder eingegangenen Rechnungen vor.  |
| **Spezialfinanzierungen** | Eine *Spezialfinanzierung* ist die vollständige oder teilweise Zweckbindung von Einnahmen für bestimmte Aufgaben. |
| **True and Fair View**  | Das Prinzip der "*True and Fair View*" ist ein übergeordnetes Rechnungslegungsprinzip, welches besagt, dass die finanziellen Vorgänge tatsachengetreu dargestellt werden sollen. |
| **Verpflichtungskredit** | Der Verpflichtungskredit ist eine Ermächtigung, bis zur festgelegten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen; er ist insbesondere für Ausgaben anzufordern, deren Abwicklung sich über mehrere Jahre erstreckt. Die Verpflichtungskredite werden in der Form von Objekt-, Rahmen- und Zusatzkrediten bewilligt. Der Verpflichtungskredit ist unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. (Gemeindegesetz Art.32).  |
| **Verwaltungsvermögen** | Das *Verwaltungsvermögen* umfasst jene Vermögens­werte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und die ohne diese zu beeinträchtigen nicht veräussert werden können. |
| **Vorfinanzierungen** | *Vorfinanzierungen* sind Reserven, welche für noch nicht beschlossene Vorhaben gebildet werden. |
| **Vorsichtsprinzip** | Im öffentlichen Rechnungswesen bedeutet das *Vorsichtsprinzip*, dass Anlagevermögen eher niedrig bewertet wird, um nicht zuviel Wert vorzuweisen. Die vorsichtige Bewertung hat vielfältige Gründe, unter anderem wird sie verwendet, da öffentliches Anlagevermögen schwer zu bewerten ist und nur einen Nutzungswert, aber keinen kommerziellen Wert hat. Nach dem Vorsichtsprinzip werden Anlagen stärker abgeschrieben als es dem effektiven Wertverlust aufgrund der Nutzung entspricht und dadurch stille Reserven angelegt. |
| **Wertberichtigung** | Eine *Wertberichtigung* ist eine Passivierung in einem Bestandeskonto als Gegenposten zu einem zu hoch bilanzierten Aktivum, bzw. (seltener) eine Aktivierung in einem Bestandeskonto als Gegenposten zu einem zu niedrig bilanzierten Aktivum. |
| **Zweckgebundene Einnahmen** | *Zweckgebundene Einnahmen* sind Einnahmen, die für einen bestimmten Zweck vorgesehen werden, z.B. Parkinggebühren, welche nachher für den Unterhalt der Parkplätze verwendet werden. |